



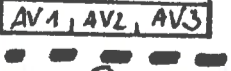




9. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Heddinghausen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB M. 1:1.500

-  bestehender Satzungsbereich (auszugsweise)
-  Bereich der 9. Änderung,
-  Abgrenzung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung hier:
-  Bereich der Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB
-  Vermeidungsmaßnahmen AV1, AV 2 und AV 3 (siehe Satzungstext)
-  Bereich der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB
-  Private Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Satzung vom 18.02.2020

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Entwicklungssatzung) und Nr. 3 (Ergänzungssatzung) BauGB zur 9. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Heddinghausen

Für die Ortslage Heddinghausen besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Aufgrund der § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:1.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beige-fügte Begründung und Stellungnahme aus Sicht von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz (Stand: 12.11.2019) vom Büro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten, Umwelt-Stadt-Land, Kaiserstraße 28, 51545 Waldbröl, sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Festsetzungen für den Satzungsbereich gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB:
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

Maßnahme AV1: Fällzeitbeschränkung für Gehölze - Fledermäuse und Vögel

Gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind daher nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln vorzunehmen, also in der Zeit von Anfang Oktober (bei Vögeln) und Mitte November (bei Fledermäusen) bis Ende Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG.

Maßnahme AV2: Schutz von Fledermäusen bei Gebäudeabriss, Gebäudeumbau und bei Anbauten an die Reithalle

Die Beseitigung der Fassaden- und Traufverkleidungen der Reithalle ist so vorzunehmen, dass keine Fledermäuse, die sich ggf. hinter der Fassaden- oder Traufverkleidung verstecken (Tagesverstecke) getötet oder verletzt werden. Bei Bedarf ist bei den Arbeiten ein Fledermaus-sachverständiger hinzuzuziehen, der bei Bedarf die Erstversorgung von evtl. gefundenen Fledermäusen übernehmen kann.

Maßnahme AV3: Umweltbaubegleitung

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit von Gehölzen zwischen Mitte November und Ende Februar nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Eingriffsverursachers vor der Fällung und Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Bruten gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung mit zu erfassen und entsprechend zu behandeln. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung Vorkommen streng oder besonders geschützter Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.